



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt

SEKTION II
Zl. 41 7000/23-II/1/96

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
Fax : (0222) 515 22/7744
D/R : 0441473

Sachbearbeiter : Breindl
Durchwahl : 2733

Gesetzesentwurf	
Zl.	13 - GE/1996
Datum	27.2.1996
Verf. d.	27.2.96 LL

An

- Präsident des Nationalrates

- Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

- Bundeskanzleramt-Fr. BM Dr. Helga Konrad

- Bundeskanzleramt-Abteilung I/11

- Bundeskanzleramt-Staatssekretär Mag. Gerhard Schäffer

- Bundeskanzleramt-Staatssekretär Mag. Karl Schlögl

- Bundeskanzleramt-Sektion II/Zentrale Personalangelegenheiten

- Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten

- Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA

- Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

- Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - Sektion V

- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

- Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales

- Bundesministerium für Jugend und Familie

- Bundesministerium für Inneres

- Bundesministerium für Justiz

- Bundesministerium für Landesverteidigung

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

- Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

- Rechnungshof

- Volksanwaltschaft

- Österr. Statistisches Zentralamt

- Bundesministerium für Finanzen

- Finanzprokuratur

- Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

- Amt der Burgenländischen Landesregierung

- Amt der Kärntner Landesregierung

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

- Amt der Salzburger Landesregierung

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung

- Amt der Tiroler Landesregierung

- Amt der Vorarlberger Landesregierung

- Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)

- Österr. Städtebund

- Österr. Gemeindebund

- Österr. Gewerkschaftsbund

Wien, am 23. Februar 1996

H. Wauer

- Wirtschaftskammer Österreich
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- Bundesarbeitskammer
- Österr. Landarbeiterkammertag
- Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
- Vereinigung österr. Industrieller
- Kammer der Wirtschaftstreuhandler
- Österr. Notariatskammer
- Österr. Apothekerkammer
- Österr. Ärztekammer
- Österr. Rechtsanwaltskammertag
- Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
- Österr. Rektorenkonferenz
- Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österr.
- Österreichisches Normungsinstitut
- Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
- Österr. Rat für Wissenschaft und Forschung
- Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
- Österr. Wasserwirtschaftsverband
- Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein
- ARGE Daten
- Naturfreunde
- Österr. Alpenverein
- Österr. Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
- Welt Natur Fonds - WWF-Österreich
- Global 2000
- Kuratorium Rettet den Wald
- Österr. Gesellschaft für Umwelt und Technik
- Greenpeace
- Institut für Europarecht Wien
- Forschungsinstitut für Europarecht Graz
- Forschungsinstitut für Europafragen WU Wien
- Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
- Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
- Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz
- Bundes - Ingenieurkammer
- Umweltberatung Österreich
- Österr. Arbeitsgem. f. Lärmbekämpfung
- Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
- Rechtswissenschaftliche Fakultät
Johannes Kepler Universität Linz
- Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
- Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- Umweltschutzanstalt NÖ
- Umweltschutzanstalt Tirol
- Umweltschutzanstalt OÖ
- Umweltschutzanstalt Salzburg
- Umweltschutzanstalt Steiermark

- Umwelthanwaltschaft Wien
- Umwelthanwaltschaft Kärnten
- Umwelthanwaltschaft (Landschaftsschutzanwalt) Vorarlberg
- Technologie Transfer Zentrum Leoben
- Österr. Ökologieinstitut
- Hauptverband der Sozialversicherungsträger
- VKI - Verein für Konsumenteninformation
- IFZ - Interuniversitäres Forschungszentrum Graz
- Österreichische Kommunalkredit AG
- Verband der österreichischen Entsorgungsbetriebe
- Fachverband der Bauindustrie

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz
Entwurf einer Novelle zum Altlastensanierungsgesetz
Begutachtungsverfahren im Rahmen der Budgetbegleitgesetze

Das Bundesministerium für Umwelt übermittelt beiliegend Entwürfe zu einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes und zu einer Novelle des Altlastensanierungsgesetzes im Rahmen der allgemeinen Begutachtung der Budgetbegleitgesetze.

Das Bundesministerium für Umwelt ersucht die Stellungnahme zur Novelle zum Umweltförderungsgesetz an die Abt. II/1 Stubenbastei 5, 1010 Wien, Fax: 515 22/7744 und die Stellungnahmen zur Novelle zum Altlastensanierungsgesetz an die Abt. III/9. Fax 515 22/7432 bis sprästenstens

4. März 1996

zu senden.

Für den Bundesminister:
DDr. Dorith Breindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altabung

Bundesministerium für Umwelt
Zl. 41 7000/23-II/1/96

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (**Umweltförderungsgesetz - UFG**), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 853/1995, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 1 Z 2 lautet:

„2. Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen, insbesondere fossilem Kohlendioxid, Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen (allgemeine Umweltförderung);“

2. Artikel I § 1 Z 3 lautet:

„3. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen bei anlagenbezogenen Maßnahmen in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien und der Republik Ungarn, die umweltentlastende Auswirkungen auf Österreich haben (Umweltförderung im Ausland);“

3. In Artikel I werden in § 6 Abs. 1 Z 3 folgende Sätze angefügt:

„Soweit die Bedeckung durch Altlastenbeiträge nicht gegeben ist, hat der Bund die zur Bedeckung der Sondertranche gemäß Abs. 2c benötigten Mittel vorläufig aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen. Die aus dem allgemeinen Bundeshaushalt getragenen zusätzlichen Mittel sind mit den Überschüssen aus den Aufkommen der Altlastenbeiträge in den nachfolgenden Jahren aufzurechnen.“

4. Artikel I § 6 Abs. 2 lautet:

Der Bundesminister für Umwelt darf in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) höchstens in dem Ausmaß zusagen, das dem Barwert von jährlich 3900 Millionen Schilling entspricht.“

5. Nach Artikel I § 6 Abs. 2a werden folgende Abs. 2b, 2c und 2d angefügt:

„(2b) Der Bundesminister für Umwelt darf zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 und 2a im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das dem Barwert von 1000 Millionen Schilling entspricht.“

(2c) Der Bundesminister für Umwelt darf für Zwecke der Altlastensanierung (§§ 29 ff) zusätzlich zu den Förderungen aus den Altlastenbeiträgen im Rahmen einer Sondertranche Förderungen in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 1000 Millionen Schilling entspricht.

(2d) Der Bundesminister für Umwelt darf im Rahmen der allgemeinen Umweltförderung (§§ 23 ff) in den Jahren 1996 und 1997 für Klimaschutzmaßnahmen zusätzlich Förderungen in einem Ausmaß zusagen, daß dem Barwert von jeweils 500 Millionen Schilling pro Jahr entspricht.“

6. Nach Artikel I § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister für Umwelt kann für Förderungen nach diesem Bundesgesetz zusätzlich auch Mittel aus den EU-Strukturfonds heranziehen.“

7. Dem Artikel I § 8 Abs. 3 wird folgender 2. Satz angefügt:

„Die Funktionsperiode des Vorsitzenden (Stellvertreters) endet durch die in Abs. 2 genannten Gründe.“

8. In Artikel I wird nach § 8 Abs. 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Abberufung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder sowie des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erfolgt durch den Bundesminister für Umwelt.“

9. Artikel I § 9 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Empfehlungen einer Kommission können nur unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Stimmenmehrheit verabschiedet werden.“

10. Dem Artikel I § 13 Abs. 7 wird folgender 2. Satz angefügt:

„Diese Verlautbarung kann durch die Bekanntgabe der Erlassung der Richtlinien im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ersetzt werden.“

11. In Artikel I § 20 Abs. 1 wird folgender 2. Satz angefügt:

„In diese Berechnung sind Mittel aus den EU-Strukturfonds nicht einzubeziehen.“

12. Artikel I § 24 Z 1 lautet:

„1. Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch

- a) klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch fossiles Kohlendioxid (wie etwa erneuerbare Energieträger und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen);
- b) Luftverunreinigungen, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;
- c) Lärm, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden.“

13. Artikel I § 24 Z 7 lautet:

„7. im Ausland materielle und immaterielle Leistungen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Maßnahmen in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn, die der Reinhaltung der Luft oder der Gewässer dienen und durch die wesentliche umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich vermindert oder hintangehalten werden.“

14. Artikel I § 25 Abs. 1 entfällt die bisherige Z 2, die bisherige Z 3 wird zur Z 2.

15. In Artikel I § 25 Abs. 1 wird die bisherige Z 4 zur Z 3 und lautet:

„3. die zu fördernde Herstellungsmaßnahme gemäß § 24 Z 1 bis 3 von einem Kreditinstitut aus dem EWR in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden ist und das Ergebnis dieser Prüfung vorliegt. Die Prüfungsunterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen.“

16. Artikel I § 26 Abs. 1 lautet:

„Ansuchen im Bereich der allgemeinen Umweltförderung können von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 24 setzen, gestellt werden.“

17. Artikel I § 28 Z 5 lautet:

„5. Je einem Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Klubs.“

18. Nach § 32 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 und 7 eingefügt:

„6. dem Verpflichteten gemäß §§ 79, 83 Gewerbeordnung - GewO, BGBl. Nr. 194/1994 idgF., §§ 21a, 31 und 138 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF. oder § 32 Abfallwirtschaftsgesetz - AWG, BGBl. Nr. 325/1990 idgF.;

7. Institutionen oder Personen, die zur Durchführung von Studien, Projekten, und deren Publikation, die im Zusammenhang mit der Altlastensanierung oder Altlastensicherung notwendig sind, einschließlich solcher zur Entwicklung von Sicherungs- und Sanierungstechnologien, befähigt sind.“

19. Artikel I § 34 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Je einem Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Klubs.“

20. Artikel I § 37 Abs. 5a lautet:

„(5a) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranchen Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2a und 2b) mit einem Barwert von 3300 Millionen Schilling zu bedecken.“

21. In Artikel I § 37 Abs. 5b entfällt der letzte Satz.

22. Nach Artikel I § 37 Abs. 5b werden folgende Absätze 5c und 5d eingefügt:

„(5c) Nach Abschluß der vorbereitenden wirtschaftlichen Analysen ist der Fonds ermächtigt, aushaftende Darlehensforderungen gemäß WBFVG zu verkaufen. Die vertragliche Ausgestaltung des Forderungsverkaufes ist von der Rechtsgeschäftsgebühr befreit.

(5d) Soweit die Forderungen gemäß Abs. 5c nicht verkauft werden, kann der Fonds Darlehensschuldern aushaftender Forderungen, soweit diese die noch nicht fällige Darlehensschuld durch Leistungen eines einmaligen Tilgungsbetrages vorzeitig zurückzahlen, einen Nachlaß gewähren. Das Ansuchen auf vorzeitige Rückzahlung ist bei der Geschäftsführung des Fonds einzubringen. Die vertragliche Ausgestaltung der vorzeitigen und begünstigten Darlehensrückzahlung ist von der Rechtsgeschäftsgebühr befreit.

23. In Artikel I §§ 6 Abs. 2a; 7; 8 Abs. 1; 9 Abs. 1 und 3; 10 Abs. 1; 11 Abs. 1,2 sowie 3 Z 2,3 und 5 bis 8, sowie Abs. 5 und 7 bis 9; 12 Abs. 4,5 und 8; 13 Abs. 1 und 7; 14 Abs. 1,3 und 4; 22; 22a Abs. 1; 34 Abs. 2; 35 Z 1 und 3; 36; 37 Abs.2 treten an die Stelle der Worte „der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ die Worte „der Bundesminister für Umwelt“.

24. In Artikel I §§ 22a Abs. 2 und 3; 28 Z 1; 34 Abs. 1 Z 1 lit. a sowie 36 treten an die Stelle der Worte „des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie“ die Worte „des Bundesministeriums für Umwelt“.

25. In Artikel I §§ 1 Z 2, 13 Abs. 6 lit. c, 28 und 35 Z 1 lit. c sowie in den Überschriften zu den §§ 23 und 28 wird „betriebliche Umweltförderung“ durch „allgemeine Umweltförderung“ ersetzt.

26. In Artikel I §§ 6 Abs. 1 Z 2, 7 Z 2, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 wird „betriebliche Umweltförderung“ durch „allgemeine Umweltförderung“ ersetzt.

VORBLATT

Problem:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage sind Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, nur in einem unzureichenden Ausmaß förderbar. Die betriebliche Umweltförderung räumt zudem der Umweltvorsorge nur geringere Bedeutung ein.

Im Rahmen der Umweltförderung im Ausland sind derzeit nur immaterielle Leistungen förderbar.

Mit BGBl. Nr. 505/1995 wurde der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ermächtigt, Vorbereitungshandlungen für die Durchführung von Maßnahmen, die seinen Finanzstatus betreffen, zu setzen. Ohne weitere gesetzliche Ermächtigung kann der Fonds jedoch keine der eigentlichen Maßnahmen durchführen.

Ziel:

Mit der Ausdehnung der nunmehrigen "allgemeinen Umweltförderung" werden insbesondere Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, im stärkeren Ausmaß als bisher gefördert werden können.

Gleichzeitig soll die allgemeine Umweltförderung verstärkt als Instrumentarium der Umweltvorsorge eingesetzt werden können.

Mit der Ausdehnung des Förderungsgegenstandes der Umweltförderung im Ausland soll nunmehr auch die Förderung von materiellen Leistungen ermöglicht werden.

Überdies wird mit der gegenständlichen Novelle der entsprechende Handlungsspielraum für den Fonds erweitert, konkrete Maßnahmen, die seinen Finanzstatus betreffen, zu setzen. Damit soll das Auslaufen der Fondstätigkeit beschleunigt werden.

Inhalt:

Die gewachsene Bedeutung der Förderung von Maßnahmen, die Umweltbelastungen durch fossiles CO₂ vermeiden oder reduzieren, wird explizit zum Ausdruck gebracht. Mit der Ausweitung der Fördermöglichkeiten trägt die allgemeine Umweltförderung stärker als bisher dem Umweltvorsorgeprinzip Rechnung.

Der Förderungsgegenstand der Umweltförderung im Ausland wird um materielle Leistungen erweitert.

Für die Bereiche Siedlungswasserwirtschaft, Altlastensanierung und allgemeine Umweltförderung wird jeweils eine Ermächtigung des Bundesministers vorgesehen zusätzliche Förderungen zuzusagen.

Weiters wird der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Durchführung der finanziellen Maßnahmen ermächtigt, offene Darlehensforderungen zu verkaufen sowie die vorzeitige Rückzahlung von nicht zum Verkauf gelangenden Darlehensforderungen zu ermöglichen.

Kosten:

Der Verkauf der Darlehensforderungen sowie die vorzeitige Rückzahlung stellen prinzipiell eine Kapitalisierung von Fondsvermögen dar. Vorbehaltlich einer ungünstigen Marktzinssatzentwicklung sind daher zu leistende Abschlagszahlungen an den Forderungskäufer, sowie im Fall der vorzeitigen Darlehensrückzahlung zu gewährende Nachlässe an die Darlehensnehmer kostenwirksam.

EU-Konformität:

ist gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Ziel der derzeitigen betrieblichen Umweltförderung ist vor allem die Heranführung von Produktionsanlagen an den Stand der Technik, um so eine Verbesserung der Umweltsituation zu erreichen. Diese Ausgestaltung der betrieblichen Umweltförderung bringt es mit sich, daß Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, nur teilweise gefördert werden können.

Mit der Umgestaltung der betrieblichen Umweltförderung zur nunmehrigen allgemeinen Umweltförderung wird daher nicht nur dem Prinzip der Umweltvorsorge verstärkt Rechnung getragen, sondern auch die gesetzliche Grundlage für eine ausreichende Förderung von CO₂-vermeidenden oder reduzierenden Maßnahmen geschaffen.

Im Rahmen der Umweltförderung im Ausland sind derzeit nur immaterielle Leistungen förderbar. Durch die Erweiterung des Förderungsgegenstandes auf materielle Leistungen werden zusätzliche umweltentlastende Auswirkungen auf Österreich erwartet.

Weiters gestattet die derzeitige Rechtslage dem Fonds die Vornahme von Maßnahmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Zielsetzung der Umweltförderung stehen. Darüberhinaus ist der Fonds ermächtigt, für Maßnahmen, die seinen Finanzstatus betreffen, vorbereitende wirtschaftliche Analysen vorzunehmen.

Die Vornahme der eigentlichen Maßnahmen, wie etwa der Verkauf von Darlehensforderungen oder die vorzeitige Darlehensrückzahlung, ist gemäß § 37 Abs. 5b einer weiteren gesetzlichen Ermächtigung vorbehalten.

Mit dieser Novelle wird die gesetzliche Deckung zur Durchführung des Darlehensverkaufes sowie der vorzeitigen Darlehensrückzahlung auf Basis der wirtschaftlichen Analysen geschaffen, die das Auslaufen der Fondstätigkeit beschleunigen soll.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Z 2:

Mit der expliziten Zielformulierung zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch den Ausstoß von fossilem Kohlendioxid wird ein klares Zeichen zur Umsetzung der Klimaschutzoffensive gesetzt. Gleichzeitig soll die allgemeine Umweltförderung verstärkt als Instrumentarium der Umweltvorsorge eingesetzt werden können.

Zu § 1 Z 3:

Im Rahmen der Umweltförderung im Ausland wird die bisher auf ausschließlich immaterielle Leistungen beschränkte Erreichung des Förderungszieles, um materielle Leistungen bei anlagenbezogenen Maßnahmen erweitert.

Zu § 6 Abs. 1 Z 3:

Soweit die Bedeckung der Sondertranche nicht durch die Einnahmen aus den Altlastenbeiträgen gegeben ist, werden zur Zwischenfinanzierung Mittel aus dem allgemeinen Bundeshaushalt herangezogen.

Zu § 6 Abs. 2:

Die für die Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 1993 bis 1996 vorgesehenen Mittel von jährlich 3900 Millionen Schilling werden bis zum Jahr 2000 fortgeschrieben.

Zu § 6 Abs. 2b:

Der Bundesminister für Umwelt wird durch diese Bestimmung ermächtigt, im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zuzusagen, das dem Barwert von 1000 Millionen Schilling entspricht.

Zu § 6 Abs. 2c:

Der Bundesminister für Umwelt wird durch diese Bestimmung ermächtigt, im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Altlastensanierung zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zuzusagen, das dem Barwert von 1000 Millionen Schilling entspricht.

Zu § 6 Abs. 2d:

Der Bundesminister für Umwelt wird durch diese Bestimmung ermächtigt, im Rahmen des Klimaschutzpaketes zusätzliche Förderungen im Ausmaß von insgesamt 1000 Millionen Schilling zuzusagen.

Zu § 6 Abs. 4:

Die gegenwärtige Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Umwelt schließt die Mittelvergabe von Geldern aus den EU-Strukturfonds im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft und der Altlastensanierung aus. Um auch diese Mittel ausschöpfen zu können, wird der Verfügungsrahmen entsprechend erweitert.

Zu § 8 Abs. 3 und 4:

In Analogie zur Bestimmung über die Bestellung der Kommissionsmitglieder ist auch deren Abberufung zu regeln.

Zu § 9 Abs. 4:

Es wird klargestellt, daß ab einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder Beschlüsse gefaßt werden können.

Zu § 13 Abs. 7:

Im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kann künftig auch nur der Umstand der Erlassung der UFG-Richtlinien, unter Angabe der Stelle, bei der diese Richtlinien zu beziehen sind, bekanntgegeben werden.

Zu § 20 Abs. 1:

Die Bereitstellung und Auszahlung der Mittel aus den EU-Strukturfonds kann im Förderbereich "Siedlungswasserwirtschaft" zusätzlich zu den gemäß UFG und Förderungsrichtlinien "Siedlungswasserwirtschaft" errechneten Fördersätzen erfolgen. Die Festlegung der Förderobergrenze bezieht sich ausschließlich auf die Vergabe der nationalen Mittel. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz war daher notwendig.

Zu § 24 Z 1:

Der Rahmen der bisherigen betrieblichen Umweltförderung wurde erweitert, um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaschutzoffensive im erforderlichen Ausmaß fördern zu können und um damit ein effektives Instrument zur Erreichung des Torontozieles zu erhalten. Darüberhinaus wird dem Prinzip der Umweltvorsorge verstärkt Rechnung getragen.

Zu § 24 Z 7:

Die Erweiterung des Förderungsgegenstands der Umweltförderung im Ausland ermöglicht, auch materielle Leistungen zu fördern, die dazu dienen, von den genannten Staaten ausgehende und Österreichs Umwelt beeinflussende Emissionen zu vermindern oder hintanzuhalten.

Zu § 25 Abs. 1 Z 2:

Mit dem Wegfall dieser Bestimmung erfolgt die Ausweitung der bisherigen betrieblichen zur allgemeinen Umweltförderung. Damit werden sämtliche Maßnahmen, sofern sie eine Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastung mit sich bringen, förderbar.

Zu § 25 Abs. 1 Z 3:

Diese Bestimmung trägt den Erfordernissen des EWR insofern Rechnung, als nunmehr ein Kreditinstitut aus dem EWR heranzuziehen ist.

Durch die bisherige Gesetzeslage war der Förderungswerber zum Zwecke der Erlangung der Förderung jedenfalls - also vollkommen unabhängig davon, ob der Förderungswerber tatsächlich gleichzeitig auch eine Kredit- bzw. Darlehensfinanzierung benötigt oder nicht - angehalten, eine Finanzierungszusage in Form einer Promesse eines Kreditinstitutes vorzulegen. In den Fällen, in denen eine kreditmäßige Finanzierung überhaupt nicht beabsichtigt war, bedeutete diese Bestimmung eine unnötige Belastung für den Förderungswerber. Durch den Entfall der vorgeschriebenen Vorlage eines verbindlichen Darlehensangebots wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zu § 26 Abs. 1:

Entsprechend der Neuregelung der besonderen Förderungsvoraussetzungen (§ 25) im Sinne der Zielbestimmung des § 1 wird auch der Kreis der Förderungswerber ausgeweitet.

Zu §§ 28 Z 5 und 34 Abs. 1 Z 5:

Den im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs soll die Möglichkeit eingeräumt werden, neben Klubmitgliedern auch andere Personen als deren Vertreter für die Kommissionen gem. §§ 28 und 34 nominieren zu können.

Zu § 32 Z 6:

Der Kreis der Förderungswerber wird um die Verpflichteten gemäß den zitierten Bestimmungen erweitert. Diesen wird die Möglichkeit eingeräumt, selbst ohne Einverständnis des Liegenschaftseigentümers, ein Ansuchen auf Förderung zu stellen.

Zu § 32 Z 7:

Die Erweiterung der Förderungswerber war notwendig, um dem Gegenstand der Förderung gemäß § 30 Z 4 zu entsprechen.

Zu § 37 Abs. 5a:

Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird verpflichtet aus seinem Reinvermögen zusätzliche Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, das erforderlich ist, um die Sondertranche Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2b) zu bedecken.

Zu § 37 Abs. 5b:

Mit den Bestimmungen des § 37 Abs. 5c und 5d wird der letzte Satz des § 37 Abs. 5b obsolet.

Zu § 37 Abs. 5c:

Durch diese Bestimmung wird der Fonds ermächtigt, aufgrund der vorbereitenden wirtschaftlichen Analysen den Verkauf von Darlehensforderungen gemäß WBG durchzuführen.

Zu § 37 Abs. 5d:

Soweit Darlehensforderungen nicht verkauft werden, soll den Darlehensschuldern die Möglichkeit eingeräumt werden, die noch nicht fällige Schuld unter Gewährung eines Nachlasses vorzeitig zurückzuzahlen. Die Festsetzung des Nachlasses erfolgt je nach Förderungsfall unter Berücksichtigung der Erlösmaximierung einerseits und der Anreizwirkung andererseits. Die Gewährung dieses Nachlasses ist der Systematik der Vergünstigungen gem. § 37 Abs. 4 nachgebildet. Die Ansuchen zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Rückzahlung sind bei der Geschäftsführung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds einzureichen.



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt

SEKTION II
Zl. 41 7000/23-II/1/96

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
Fax : (0222) 515 22/7744
DWR : 0441473

Sachbearbeiter : Breindl
Durchwahl : 2733

Gesetzesentwurf

Zl. 13 B. GP 1996

Datum 27.2.1996

Verf. 27.2.96

Wien, am 23. Februar 1996

An

- Präsident des Nationalrates
- Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- Bundeskanzleramt-Fr. BM Dr. Helga Konrad
- Bundeskanzleramt-Abteilung I/11
- Bundeskanzleramt-Staatssekretär Mag. Gerhard Schäffer
- Bundeskanzleramt-Staatssekretär Mag. Karl Schlögl
- Bundeskanzleramt-Sektion II/Zentrale Personalangelegenheiten
- Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
- Büro der Seniorenkurię des Bundesseniorenbeirates beim BKA
- Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
- Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - Sektion V
- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium für Jugend und Familie
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Justiz
- Bundesministerium für Landesverteidigung
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
- Rechnungshof
- Volksanwaltschaft
- Österr. Statistisches Zentralamt
- Bundesministerium für Finanzen
- Finanzprokuratur
- Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Amt der Burgenländischen Landesregierung
- Amt der Kärntner Landesregierung
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- Amt der Salzburger Landesregierung
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Amt der Tiroler Landesregierung
- Amt der Vorarlberger Landesregierung
- Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
- Österr. Städtebund
- Österr. Gemeindebund
- Österr. Gewerkschaftsbund

H. Wauer

- Umweltanwaltschaft Wien
- Umweltanwaltschaft Kärnten
- Umweltanwaltschaft (Landschaftsschutzanwalt) Vorarlberg
- Technologie Transfer Zentrum Leoben
- Österr. Ökologieinstitut
- Hauptverband der Sozialversicherungsträger
- VKI - Verein für Konsumenteninformation
- IFZ - Interuniversitäres Forschungszentrum Graz
- Österreichische Kommunalkredit AG
- Verband der österreichischen Entsorgungsbetriebe
- Fachverband der Bauindustrie

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz
Entwurf einer Novelle zum Altlastensanierungsgesetz
Begutachtungsverfahren im Rahmen der Budgetbegleitgesetze

Das Bundesministerium für Umwelt übermittelt beiliegend Entwürfe zu einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes und zu einer Novelle des Altlastensanierungsgesetzes im Rahmen der allgemeinen Begutachtung der Budgetbegleitgesetze.

Das Bundesministerium für Umwelt ersucht die Stellungnahme zur Novelle zum Umweltförderungsgesetz an die Abt. II/1 Stubenbastei 5, 1010 Wien, Fax: 515 22/7744 und die Stellungnahmen zur Novelle zum Altlastensanierungsgesetz an die Abt. III/9. Fax 515 22/7432 bis sprästenstens

4. März 1996

zu senden.

Für den Bundesminister:
DDr. Dorith Breindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Alteubung

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT
Entwurf

23. Februar 1996

**Bundesgesetz, mit dem das
Altlastensanierungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, geändert durch die Bundesgesetze, BGBl. Nr. 325/1990, BGBl. Nr. 760/1992, BGBl. Nr. 185/1993 und BGBl. Nr. 127/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden die Abs. 4 bis 10 und 12 wie folgt geändert:

„(4) Nicht als Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Abfälle, die einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden, ausgenommen für Geländeverfüllungen und Geländeanpassungen einschließlich Verfüllungen von geologischen Strukturen sowie für Baumaßnahmen des Deponiekörpers, wie zB. Deponiezwischenabdeckungen, Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle;
2. Erdaushub und Abraummateriale, die durch Aushub oder Abräumen von im wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfallen und die den Kriterien für Bodenaushubdeponien der Deponieverordnung (Anlage 1), BGBl. Nr. xx/1996, entsprechen, sofern der Anteil an Baurestmassen nicht mehr als 5 Volumsprozent beträgt;
3. Berge (taubes Gestein) sowie Abraummateriale, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259/1975, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt; Schlämme und flüssige Rückstände, die bei der Rohstoffgewinnung gemäß dem Berggesetz, BGBl. 259/1975, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung anfallen und wieder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden;
4. radioaktive Stoffe (Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, in der jeweils geltenden Fassung);

5. Sprengstoffabfälle im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Baurestmassen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß Deponieverordnung (Anlage 2), BGBl. Nr. xx/1996.

(6) Ein Deponiebasisdichtungssystem im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein technisches System zur Verhinderung von Schadstofftransporten in den Untergrund, bestehend aus der Deponiebasisdichtung und dem Basisentwässerungssystem.

(7) Eine Deponiebasisdichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine künstlich aufgebraute, mindestens zweilagige mineralische Dichtungsschicht mit einer Gesamtdicke von mindestens 40 cm und einem Durchlässigkeitswert kleiner/gleich 10^{-9} m/s bei einem hydraulischen Gradienten von $i = 30$.

(8) Ein Basisentwässerungssystem im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein System bestehend aus einem Flächenfilter und darin verlegten Sickerwasserleitungen zur Ableitung der bis zur Deponiebasis durchdringenden Deponiesickerwässer aus dem Deponiekörper.

(9) Ein Deponiekörper im Sinne dieses Bundesgesetzes umfaßt die Gesamtheit der eingebauten Abfälle, einschließlich der deponietechnischen Einrichtungen, wie das Deponiebasisdichtungssystem, die Deponieoberflächenabdeckung und das Deponieentgasungssystem, sowie sämtliche technische Bauwerke, die für dessen Standsicherheit erforderlich sind, wie zB. Rand- und Stützwälle.

(10) Eine Deponiegaserfassung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein System technischer Einrichtungen, wie z. B. Entgasungskamine, Gasbrunnen, Gasdome, Leitungen und Regeleinrichtungen zur aktiven Erfassung und kontrollierten Ableitung von Deponiegas. Eine aktive Entgasung ist das Absaugen von Deponiegas durch maschinell erzeugten Unterdruck. Als Deponiegasbehandlung ist das Verbrennen der erfaßten Deponiegase in Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, einschließlich einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung, anzusehen.

(12) Eine vertikale Umschließung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein technisches System zur Umschließung einer Deponie mit vertikalen, in einen Grundwasserstauer einbindenden, gering durchlässigen Wänden (Schmalwände, Schlitzwände) mit dem Ziel, einen Austritt von innerhalb der Umschließung befindlichem Grundwasser durch eine dauerhafte Absenkung desselben zu verhindern.“

2. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen:

1. das langfristige Ablagern von Abfällen;
2. das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen, ausgenommen jene Geländeauffüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen, wie zB. Dämme und Unterbauten für Straßen, Gleisanlagen oder Fundamente, Baugruben oder Künettenverfüllungen;
3. das Lagern von Abfällen nach Ablauf eines Jahres;
4. das Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist das Ablagern, Lagern und Befördern von Abfällen, die im Zuge der Sicherung oder Sanierung von Altlasten anfallen, sowie das Umlagern von Abfällen, für die bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde.“

3. § 4 lautet:

„§ 4. Beitragsschuldner ist

1. der Betreiber einer Deponie oder eines Lagers,
2. im Falle der Beförderung der Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes der Inhaber der Bewilligung zur Ausfuhr aus Österreich gemäß AWG, BGBl. Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung,
3. derjenige, der Abfälle verfüllt oder
4. in allen übrigen Fällen derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit veranlaßt.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. Die Bemessungsgrundlage ist die Masse des Abfalls entsprechend dem Rohgewicht. Als Rohgewicht gilt das Gewicht des Abfalls mit seinen Verpackungen.“

5. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Der Altlastenbeitrag beträgt je angefangene Tonne für

1. Baurestmassen

ab 1. Juli 1996 _____ 90 S

ab 1. Jänner 1998 _____ 110 S

ab 1. Jänner 2001 _____ 130 S

2. Erdaushub

ab 1. Jänner 1998 _____ 110 S

ab 1. Jänner 2001 _____ 130 S

3. alle übrigen Abfälle

ab 1. Juli 1996 _____ 800 S

sofern die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen.

(2) Werden die Abfälle auf einer Deponie abgelagert und verfügt die Deponie über ein Deponiebasisdichtungssystem oder eine vertikale Umschließung und werden im Falle der Einleitung von Deponiesickerwässern oder von diesen verunreinigten Grundwässern in ein Fließgewässer oder eine öffentliche Kanalisation die Anforderungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verordnung über die Begrenzung von Sickerwasseremissionen aus Abfalldeponien, BGBl. Nr. 613/1992, erfüllt, verringert sich der Beitrag je angefangene Tonne für

1. Baurestmassen und Erdaushub um 30 S

2. alle übrigen Abfälle um 400 S.

(3) Verfügt eine Deponie mit der Bewilligung zur Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen über keine, dem Stand der Technik entsprechende Deponiegaserfassung und -behandlung, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für alle übrigen Abfälle um 400 S.

(4) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert, die nach dem in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. xx/1996, festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde (Neuanlagen) oder deren Anpassung an den Stand der Technik abgeschlossen wurde (Altanlagen), beträgt der Beitrag je angefangene Tonne Abfall für

1. Baurestmassendeponien
 - ab 1. Jänner 1997 _____ 60 S
 - ab 1. Jänner 2001 _____ 80 S
 - ab 1. Jänner 2004 _____ 100 S
2. Reststoffdeponien
 - ab 1. Jänner 1997 _____ 150 S
3. Massenabfalldeponien
 - ab 1. Jänner 1997 _____ 200 S.

(5) Altlastenbeiträge, die vom Beitragsschuldner seinen Kunden weiterverrechnet werden, sind in der Höhe des verrechneten Betrages abzuführen.“

6. § 7 Abs. 1 lautet:

„§ 7. (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle

1. des langfristigen Ablagerns nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Ablagerung vorgenommen wurde,
2. des Verfüllens von Geländeunebenheiten oder des Vornehmens von Geländeanpassungen nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit vorgenommen wurde,
3. des beitragspflichtigen Lagerns mit Ablauf des Kalendervierteljahres, das auf die einjährige, nicht beitragspflichtige Frist für die Lagerung folgt,
4. der Beförderung der Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung.“

7. § 8 samt Überschrift lautet:**„Aufzeichnungs- und Nachweispflichten**

§ 8. Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage getrennt nach § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3, Abs. 2 Z 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 bis 3 sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind. Weiters hat der Beitragsschuldner geeignete Unterlagen, insbesondere Bewilligungs- oder Kollaudierungsbescheide zum Nachweis für die ordnungsgemäße Inanspruchnahme der Abschläge gemäß § 6 Abs. 2 oder die Nichtabfuhr des Zuschlages gemäß § 6 Abs. 3 bei der erstmaligen Anmeldung des Beitrages anzuschließen. Die Aufzeichnungen und Belege, die für die Beitragserhebung von Bedeutung sind, wie insbesondere die Wiegebelege (§ 20 Abs. 1), müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.“

8. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Die Erhebung des Beitrages obliegt dem Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich der Beitragsschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Hat der Beitragsschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, so ist das Hauptzollamt Innsbruck zuständig.“

9. Im § 9 Abs. 2 werden die Worte „der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt“ durch „zuständigen Hauptzollamt“ ersetzt.

10. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:**„Datenübermittlung**

§ 9a. (1) Wenn die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden Verdachtsmomente betreffend die nicht ordnungsgemäße Abgabeführung wahrnehmen, haben die Behörden diese Wahrnehmungen und nach Möglichkeit die entsprechenden Daten betreffend die beitragspflichtigen Mengen, aufgeschlüsselt nach § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3, Abs. 2 Z 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 bis 3, und unter Angabe des Bemessungszeitraumes zum Zweck der Erhebung des Altlastenbeitrages an die zuständigen Hauptzollämter zu übermitteln.

(2) Die Behörden, die das langfristige Ablagern, das Verfüllen oder das Lagern von Abfällen bewilligen, haben dem zuständigen Hauptzollamt eine Kopie des Bewilligungs- sowie des Kollaudierungsbescheides zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt hat die zum Zwecke der Erhebung der Altlastenbeiträge notwendigen Daten betreffend die Beförderung von Abfällen zu einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

(4) Das Deponieaufsichtsorgan (§§ 31b Abs. 6 und 120 WRG) hat alle Umstände, die zu einer Veränderung der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 und 3 führen können, dem zuständigen Hauptzollamt zum Zwecke der Erhebung der Altlastenbeiträge mitzuteilen. Weitere Daten, die für die Erhebung des Altlastenbeitrages notwendig sind, hat das Deponieaufsichtsorgan auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamtes zu übermitteln.

(5) Die Zollbehörden haben den übrigen mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden die für diese Zwecke erforderlichen Daten zu übermitteln, wenn diese Daten nicht auf andere Weise oder mit nicht ausreichender Verlässlichkeit oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand verschafft werden könnten.“

11. § 10 lautet:

„§ 10. Die Behörde (§21) hat in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder des Hauptzollamtes durch Bescheid festzustellen,

1. ob eine Sache Abfall ist,
2. ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt,
3. ob Abfälle gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3, Abs. 2 Z 1 und 2 oder Abs. 3 vorliegen,
4. ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme für Abschläge gemäß § 6 Abs. 2 oder die Nichtabfuhr des Zuschlages gemäß § 6 Abs. 3 vorliegen,
5. welcher Deponietyp gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt.“

12. § 12 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 12. (1) Die ab dem 1. Jänner 1993 eingehenden Mittel an Altlastenbeiträgen kommen zur Gänze dem Bundesminister für Umwelt zugute.

(2) 15 vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen ist vom Bundesminister für Umwelt zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den §§ 13 und 14, mit Ausnahme des Personal- und Amtsaufwandes, sowie für Studien und Projekte zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen und zur Erfassung von Altlasten zu verwenden.“

13. § 20 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wer Abfälle langfristig ablagert, verfüllt oder zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes befördert, hat sich geeigneter Meßeinrichtungen zur Feststellung der Masse der Abfälle (§ 3) zu bedienen.“

14. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer eine Deponie oder ein beitragspflichtiges Lager betreibt, hat dieses

1. zu umzäunen und gegen unbefugtes Betreten abzusichern,
2. während der Betriebszeiten für die Übernahme des Abfalls durch geschultes Personal zu sorgen,
3. dem für die Erhebung des Beitrags gemäß § 9 zuständigen Hauptzollamt innerhalb von drei Monaten Name und Anschrift der Deponie sowie die Einstellung oder den Neubeginn des langfristigen Ablagerns zu melden,
4. dem für die Erhebung des Beitrags gemäß § 9 zuständigen Hauptzollamt im Falle des beitragspflichtigen Lagerns innerhalb von drei Monaten Name und Anschrift des Lagers sowie die Einstellung oder den Neubeginn des beitragspflichtigen Lagerns zu melden.“

15. § 23 entfällt.

16. § 23a Abs. 2 entfällt.

17. Art. VII Abs. 4 lautet:

- „(4) 1. Die § 2 Abs. 4 bis 10 und 12, §§ 3 bis 5, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 und 2, § 9a, § 10, § 20 Abs. 1 und 2, § 23, § 23a Abs. 2, Art. VII Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xx/1996, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2. § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xx/1996, tritt mit 1. Juli.1996 in Kraft.
3. § 12 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xx/1996, treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird

V o r b l a t t

I. Problemstellung

- Die Deponieverordnung, die dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Betriebsweise regelt, wird in Kürze erlassen. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen neuen Deponien und Altdeponien, die nicht entsprechend ausgestattet sind und daher auf Grund der günstigeren Errichtungs- und Betriebskosten einen Preisvorteil haben, möglichst hintanzuhalten, besteht Handlungsbedarf. Der Lenkungseffekt der Altlastenbeiträge sollte in dieser Hinsicht verstärkt werden.
- Die geplante Novelle zum Wasserrechtsgesetz wird einen klaren Zeitplan für die Anpassung der Altdeponien festlegen. Auch in diesem Zusammenhang sollten ergänzend Anreize zur möglichst raschen Anpassung geschaffen werden.
- Die Mittel, die für die Altlastensanierung und -sicherung zur Verfügung stehen, sind derzeit erschöpft, insbesondere weil die Zahl der Altlasten und die Kosten für Maßnahmen wesentlich höher sind als ursprünglich angenommen.
- Die Vollziehung des Altlastenbeitrages erwies sich bei der Abgrenzung der einzelnen Abfallarten, im Zusammenhang mit Geländeverfüllungen und auf Grund unzulänglicher Möglichkeiten oder Zusammenarbeit der Einhebungsstellen mit den Abfall- bzw. Wasserrechtsbehörden zur Aufdeckung von Beitragshinterziehungen teilweise als schwierig.
- Mit der ALSAG-Novelle 1992 sollten Baurestmassen, die für Verfüllungen oder Geländeanpassungen, Deponiezischenabdeckungen und ähnliches verwendet werden, als beitragspflichtig normiert werden. Gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Juni 1995, Zl. V 169/94-8, ist dieser Wille des Gesetzgebers nicht ausreichend im Gesetz zum Ausdruck gebracht worden.

- Eine Anpassung an das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaft ist erforderlich.

II. Ziel

Mit der Neugestaltung der Altlastenbeiträge sollen

- Wettbewerbsverzerrungen zwischen den unterschiedlich ausgestatteten Deponien möglichst hintangehalten und ein Lenkungseffekt erzielt werden,
- ein Anreiz geschaffen werden, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen bestehender Deponien an den Stand der Technik rasch vorzunehmen.
- die Mittel für die Altlastensicherung und -sanierung erhöht werden

Zur Verbesserung des Vollzugs der Altlastenbeiträge sollen

- die Beitragspflicht bzw. Beitragsstaffelung im Hinblick auf die Kontrollmöglichkeiten so einfach wie möglich ausgestaltet werden,
- Informationspflichten bzw. Mitwirkungspflichten eingeführt werden.

Die erforderliche Anpassung an das Zollrecht der EU ist sicherzustellen.

III. Inhalt

- Anpassung an den Abfallbegriff des Abfallwirtschaftsgesetzes im Hinblick auf eine Erleichterung des Vollzugs
- Neustrukturierung der Altlastenbeiträge, insbesondere nach der Ausstattung der Deponie und unter Berücksichtigung der Anpassung von Deponien an den Stand der Technik der Deponieverordnung
- Ausdrückliche Beitragspflicht für Verfüllungen, Deponiezwischenabdeckungen, uä. sowie kontaminiertem Erdaushub

- Änderung des Beitragstatbestandes für Abfälle, die exportiert werden:
Beibehaltung der Beitragspflicht nur für Abfälle, die ins Ausland zur langfristigen Ablagerung befördert werden, zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Abfällen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vollziehung, insbesondere betreffend die Erhebung der Altlastenbeiträge.

IV. EU-Konformität

Im Altlastenbereich sind keine EU-Regelungen normiert; die EU-Konformität ist daher gegeben.

Die geplante Altlastensanierungsgesetz-Novelle sieht vor, daß das Befördern von Abfällen zu einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes weiterhin der Beitragspflicht unterliegen soll, hingegen für das Exportieren von Abfällen entfällt.

Artikel 9 und 12 EGV sehen ein Verbot der Einhebung von Zöllen und zollgleichen Abgaben vor. Der Begriff der „Abgaben gleicher Wirkung“ wird im EGV selbst nicht definiert. Der EuGH hat eine Definition entwickelt, die an einem Vergleich mit den Zöllen ansetzt (EuGH, verb Rs. 3 und 3/69, Sociaal Fonds voor de Diamantarbeiders/Brachfeld, Chougol, Slg. 1969, 211). Entscheidend ist demnach die von Staats wegen vorgenommene oder veranlaßte finanzielle Belastung wegen des Grenzübertritts, auch wenn sie nur geringfügig ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes liegt eine Abgabe zollgleicher Wirkung hingegen dann nicht vor, wenn die finanzielle Belastung Bestandteil eines allgemeinen inländischen Abgaben- bzw. Gebührensystems ist, das systematisch sämtliche eingeführten und inländischen Erzeugnisse nach denselben Kriterien erfaßt, d.h. ohne Diskriminierung unterschiedlos behandelt (EuGH, Rs 46/76, Bauhuis, Slg. 1977, 5; Rs. 29/72, Marinex, Slg. 1972, 1309; Rs. 314/82, Kommission/Belgien, Slg. 1984, 1543; Grabitz/Hilf, Kommentar zur Europäischen Union, Art. 12 EGV, Rz 10; Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil, Die Europäische Union, 4. Auflage, 291 f). Diesen Ausführungen folgend ist der geplante Altlastenbeitrag für das Befördern von Abfällen zu

einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes daher nicht als Abgabe zollgleicher Wirkung zu qualifizieren.

V. Kosten

Da eine Erleichterung des Vollzugs durch diese Novelle für die zuständigen Hauptzollämter bewirkt werden soll, sind in diesem Bereich keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Mit dem bestehenden Personal sollte eine effizientere Einhebung des Altlastenbeitrages möglich sein.

Es ist zu erwarten, daß jedenfalls in der Anfangsphase eine größere Anzahl von Feststellungsbescheiden von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen sind. Positiv hervorzuheben ist aber, daß die schwierige Unterscheidung, ob im Einzelfall ein Abfall gefährlich ist oder nicht, wegfällt. Auch wurden zur Erleichterung der Vollziehung die Informationspflichten des Beitragsschuldners eingeführt, sodaß insgesamt keine nennenswerten Mehrkosten bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erwarten sind. Weiters ist anzumerken, daß die Unterstützung der Hauptzollämter bei der Einhebung der Altlastenbeiträge im eigenen Interesse der Landesbehörden gelegen ist, zumal mit den eingehobenen Altlastenbeiträgen die Erfassung, Sicherung und Sanierung der Altlasten erfolgt.

Durch die Verbesserung des Vollzugs des Gesetzes bzw. der Anhebung der Altlastenbeiträge können zusätzliche, dringend notwendige, im allgemeinen Interesse liegende Sicherungen und Sanierungen von Altlasten - ohne Belastung des Bundesbudgets - durchgeführt werden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Deponieverordnung, die eine den Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Betriebsweise regelt, wird in Kürze erlassen. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen neuen Deponien und Altdeponien, die nicht entsprechend ausgestattet sind und daher auf Grund der günstigeren Errichtungs- und Betriebskosten einen Preisvorteil haben, möglichst hintanzuhalten, besteht Handlungsbedarf. Der Lenkungseffekt der Altlastenbeiträge sollte in dieser Hinsicht verstärkt werden.

Die geplante Novelle zum Wasserrechtsgesetz wird einen klaren Zeitplan für die Anpassung der Altdeponien an den Stand der Technik der Deponieverordnung festlegen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Derzeit bestehende Deponien sind entweder binnen einer kurzen Frist zu schließen oder nach einem 3-Stufenplan bis in das Jahr 2004 an den Stand der Technik, wie er jeweils für den (vom Betreiber der Deponie) gewählten Deponietyp in der Deponieverordnung vorgesehen ist, anzupassen. Die jeweiligen Anpassungsmaßnahmen sind der Behörde anzuzeigen. Abweichungen vom Stand der Technik können jedoch gewährt werden, wenn den Schutzziele auch durch andere Maßnahmen entsprochen wird.

Anhängige Bewilligungsverfahren sind weiterzuführen und je nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung entweder gleich unter Anwendung des neuen Standes der Technik oder entsprechend dem obgenannten Stufenplan abzuschließen.

Weiters ist auch eine laufende Anpassung an den Stand der Technik für die Zukunft vorgesehen. Künftig werden Bewilligungen für die Ablagerung (Einbringung in die Deponie) für maximal 15 oder 20 Jahre gewährt werden, eine Verlängerung ist bei entsprechender technischer Ausstattung möglich.

Auch im Zusammenhang mit der Altanlagenanpassung sollten ergänzende Anreize geschaffen werden.

Für Maßnahmen der Altlastensicherung und -sanierung sind derzeit die Mittel erschöpft, insbesondere weil die Zahl der Altlasten sowie die Kosten der Maßnahmen wesentlich höher liegen als ursprünglich geschätzt. Durch die Neustrukturierung der Altlastenbeiträge sollen auch mehr Mittel für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, um die dringend notwendigen, im allgemeinen Interesse liegenden Sicherungen und Sanierungen von Altlasten durchzuführen.

Eine erste Schätzung der zu erwarteten Einnahmen liegt bei ca. 700 Millionen Schilling. Eine verlässliche Prognose für die mittelfristige Entwicklung ist auf Grund der Unsicherheiten, wann die Anpassungsmaßnahmen durchgeführt werden, sowie wie sich die Abfallmenge im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen sowie auf die erforderliche Vorbehandlung vor der Ablagerung verringern, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Dies umso mehr als die Einnahmenentwicklung jedenfalls stark rückläufig ist, wenn die Anpassungen der Altdeponien abgeschlossen sind und die Vorbehandlungen umgesetzt werden.

Die Vollziehung des Altlastenbeitrages hat sich insbesondere im Bereich der Abgrenzung der einzelnen Abfallarten teilweise als schwierig erwiesen. Daher wird eine Staffelung nach Deponietypen angestrebt. In der Übergangszeit bis die Anpassung der Altdeponien vollständig abgeschlossen ist, wird noch auf die Abfallart abgestellt, jedoch ist nur mehr eine Zweiteilung der Abfälle in Baurestmassen (Erdaushub) und übrige Abfälle vorgesehen.

Sowohl seitens des Bundesministeriums für Umwelt als auch seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurden auch in den letzten Monaten verstärkt Maßnahmen ergriffen, um den Vollzug des Altlastenbeitrags effektiver zu gestalten. Seitens des BMU wurden 1994 alle Deponiebetreiber, Exporteure sowie alle Bürgermeister im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitsübergang der Einhebung der Altlastenbeiträge von den Finanzämtern zu den Hauptzollämtern nochmals auf die Beitragspflicht hingewiesen. Eine inhaltlich gleiche Information wurde seitens des BMF an alle erfaßten Beitragspflichtigen verschickt. Darüberhinaus wurden seitens des BMU Schulungen der zuständigen Referenten vorgenommen; weitere Schulungen sind bereits für heuer vorgesehen. Auch zwischenzeitlich stehen die Mitarbeiter jederzeit für schriftliche oder telefonische Anfragen der Hauptzollämter zur Verfügung.

Seitens der Zollbehörden werden insbesondere Deponien laufend überprüft; Altlastenbeiträge werden teilweise bis in das Jahr 1990 zurück nachgefordert.

Zur leichteren Vollziehung soll auch die Zusammenarbeit der Behörden, die das Altlastensanierungsgesetz vollziehen, verstärkt werden. Die Weitergabe der für die Vollziehung erforderlichen Daten wurde daher gesetzlich normiert.

Mit der ALSAG-Novelle 1992 sollten Baurestmassen, die für Verfüllungen oder Geländeanpassungen, Deponiezwischenabdeckungen und ähnliches verwendet werden, als beitragspflichtig normiert werden. Gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Juni 1995, Zl. V 169/94-8, ist dieser Wille des Gesetzgebers nicht ausreichend im Gesetz selbst zum Ausdruck gekommen. Dies soll nun durch die Aufnahme des Tatbestandes "Verfüllen" für das Entstehen einer Beitragspflicht korrigiert werden.

Erdaushub ist derzeit nur beitragspflichtig, wenn er derart mit umweltgefährdenden Stoffen kontaminiert ist, daß er als gefährlicher Abfall einzustufen ist. Erdaushub, der auf Grund einer geringfügigeren Kontamination auf einer Deponie abgelagert ist, unterliegt jedoch nicht der Beitragspflicht. Diese ungleiche Behandlung von Abfällen, die deponiert werden, soll nunmehr beseitigt werden.

Es besteht ein Anpassungsbedarf an das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaft.

Insbesondere folgende Verordnungen sind dabei zu berücksichtigen:

- die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABIEG Nr. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1,
- die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABIEG Nr. L 2253 vom 11. Oktober 1993, S. 1,
- die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung ABIEG Nr. L 105 vom 23. April 1981, S. 1,
- die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 22. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zollltarif, ABIEG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1.

Die Beitragspflicht für die Ausfuhr von Abfällen wird daher aufgehoben. Lediglich eine Gleichstellung jener Abfälle, die im Ausland langfristig abgelagert werden, mit jenen, die im Inland langfristig abgelagert werden, ist vorgesehen. Dies wird insbesondere zur Hinanhaltung von Umgehungsmöglichkeiten des Altlastenbeitrages als notwendig angesehen. Dieser Teil der Novelle wurde bereits 1995 in Begutachtung gegeben. Seitens der Wirtschaft wurde eingewandt, daß die Einhebung eines Beitrages für das Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb Österreichs nicht EU-konform sei. Eine neuerliche Überprüfung dieser Frage durch das BKA bestätigt jedoch die EU-Konformität.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 4 bis 10 und 12

Im Hinblick auf eine leichtere Vollziehung soll der Abfallbegriff so weit wie möglich dem Abfallbegriff des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1990 idgF., angepaßt werden. Daher wird auf eine eigene Definition des Abfalls sowie des gefährlichen Abfalls verzichtet. Auch die Ausnahmen vom Abfallbegriff im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) werden weitestgehend an jene des AWG angeglichen.

Auf die Definitionen für Zwischenlagern bzw. Lagern und Deponie bzw. langfristiges Ablagern wurde verzichtet; diese sind im Sinne der entsprechenden Definitionen des AWG bzw. der Deponieverordnung und der diesbezüglichen EG-Regelungen anzuwenden.

Zur Festlegung der Zu- und Abschläge gemäß § 6 ist eine gesetzliche Definition der Kriterien erforderlich.

Zu Abs. 9 ist anzumerken, daß die Deponieverordnung zwar als Stand der Technik für Baurestmassendeponien eine mineralische Basisdichtung mit mindestens 50 cm Dicke und für Massenabfall sowie Reststoffdeponien mit mindestens 75 cm Dicke festlegt. Derzeit verfügen viele Deponien jedoch über Basisdichtungen von 40 cm Dicke. Da das Vorhandensein einer Basisdichtung zu einer wesentlichen Verminderung des von Deponien ausgehenden Gefährdungspotentials führt, hat man sich an der momentanen Situation orientiert und generell 40 cm als Voraussetzung für eine Verringerung des Altlastenbeitrages festgelegt.

Zu § 3

§ 3 wurde an die nunmehr verwendeten Begriffe „langfristiges Ablagern“ und „Lagern“ angepaßt. Weiters wurden die Tatbestände „Verfüllen“ und „Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes“ aufgenommen.

Zu § 4

Auch hier wurde die Anpassung an die geänderten Formulierungen und an die neuen Tatbestände vorgenommen. Mit Ziffer 4 soll insbesondere klargelegt werden, daß jene Personen, die illegale Ablagerungen, Verfüllungen oder Beförderungen von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb Österreichs veranlaßt haben, als Beitragsschuldner anzusehen sind. Als veranlassende Personen sind jene Personen anzusehen, in dessen Verantwortung die Tätigkeit vorgenommen wird.

Zu § 5

Da das Taragesetz außer Kraft gesetzt wurde, ist diese Bestimmung der nunmehrigen Rechtslage anzupassen.

Zu § 6

Eine Neustrukturierung der Altlastenbeiträge soll Wettbewerbsverzerrungen zwischen den unterschiedlich ausgestatteten Deponien verringern und einen finanziellen Anreiz zur rascheren Anpassung der Altanlagen darstellen (vgl. auch das Vorblatt sowie den Allgemeinen Teil).

Die Absätze 1 bis 3 tragen dem Übergang bis zur gesetzlich verpflichteten vollständigen Anpassung der Altanlagen Rechnung (geplanter Termin 2004).

Das Vorhandensein einer Basisdichtung, Sickerwassererfassung, Deponiegaserfassung und -behandlung ist in der Regel an Hand des Bewilligungs- bzw. Kollaudierungsbescheides zu überprüfen. Im Hinblick auf eine Erleichterung der Vollziehung für die Zollbehörden hat der Beitragsschuldner bei der ersten Anmeldung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorzunehmen ist, die entsprechenden Bescheide anzuschließen. Sollten diesbezügliche fachliche Fragen zu klären sein, kann das Deponieaufsichtsorgan um Auskunft ersucht werden. In Zweifelsfällen ist auch die Beantragung eines Feststellungsbescheides möglich.

Betreffend die Notwendigkeit einer Deponiegaserfassung und -behandlung (Abs. 3) ist festzustellen, daß eine genaue Prognose des zu erwartenden Deponiegasanfalls nur auf Basis der Art und Menge der tatsächlich abgelagerten Abfälle möglich wäre. Die Feststellung, Bewertung und Überprüfung dieser Grundlage wäre mit einem hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Da der größte Teil der Deponien, die große Mengen an organischem, leicht abbaubarem Material ablagern, auch über die Genehmigung zur Ablagerung von Hausmüll verfügen, wurde im Sinne einer leichteren Vollziehung, auf die Genehmigung für diesen Abfall abgestellt.

Grundsätzlich ist die Beitragsschuld gegeben, wenn die Tatbestände des § 3 erfüllt sind.

Wenn auf der Rechnung des Beitragsschuldners gegenüber seinen Kunden der Altlastenbeitrag extra ausgewiesen wird, ist jedenfalls der Beitrag in Höhe des verrechneten

Betrages abzuführen. Damit soll verhindert werden, daß jedem einzelnen Kunden jeweils die volle Höhe des Altlastenbeitrages für die angefangene Tonne verrechnet wird, jedoch der Beitragsschuldner nur die Beiträge für die aufsummierten Tonnen pro Quartal abführt.

Zu § 7

§ 7 Abs. 1 wurde an die neu formulierten Tatbestände angepaßt.

Zu § 8

Auch § 8 wurde an die neu formulierten Tatbestände angepaßt. Zur leichteren Vollziehung betreffend die Erhebung der Altlastenbeiträge hat der Beitragsschuldner die Verpflichtung bei der erstmaligen Anmeldung insbesondere die Bewilligungs- oder Kollaudierungsbescheide in Kopie anzuschließen. Als erstmalige Anmeldung ist bei bereits erfaßten Beitragsschuldnern die erste Anmeldung zu verstehen, die nach Inkraftsetzen der Novelle zu erfolgen hat (dh. voraussichtlich die Anmeldung für das zweite Quartal 1996).

Belege, die für die Beitragsschuld von Bedeutung sind, sind insbesondere die Wiegebelege, die zur Bestimmung der beitragspflichtigen Mengen erforderlich sind. Auch die Zollbehörden können in Vollziehung des Abschnittes II des ALSAG in diese Belege Einsicht nehmen.

Zu § 9

In einer Novelle zum Abgabenorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 681/1994, wird ein Wechsel der Zuständigkeit zur Erhebung des Altlastenbeitrages von den Finanzämtern auf die Hauptzollämter vorgenommen. Im vorliegenden Änderungsentwurf wird dieser berücksichtigt und die erforderliche Regelung betreffend die örtliche Zuständigkeit getroffen.

Zu § 9a

Mit diesem Paragraphen wird die gesetzliche Grundlage geschaffen insbesondere Daten zum Zweck der Erhebung des Altlastenbeitrages den zuständigen Behörden zu übermitteln.

Ein wesentlicher Kritikpunkt des Altlastensanierungsgesetzes ist, daß die Vollziehung des Altlastenbeitrages als nicht ausreichend angesehen wurde. Um die Zollbehörden betreffend die Einhebung der Beiträge zu unterstützen, wird eine Ermächtigung und Verpflichtung zur Übermittlung der diesbezüglichen Daten normiert. Dies kann zB. die Tatsache sein, daß bei einer Deponiekontrolle gemäß § 20 ALSAG keine Meldung an das Hauptzollamt vorgelegt werden konnte.

Zur lückenlosen Erfassung der Beitragsschuldner betreffend neu genehmigter Deponien, Verfüllungen oder Lagern von Abfällen besteht die Verpflichtung der genehmigenden Behörde eine Kopie der entsprechenden Bescheide dem zuständigen Hauptzollamt zu übermitteln.

Ebenfalls eine Übermittlungspflicht besteht für das Bundesministerium für Umwelt betreffend die Daten über die Bewilligung gemäß § 35 AWG, wenn die Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb Österreichs vorgesehen sind.

Zur Unterstützung der Klärung fachlicher Fragen betreffend die Kriterien des § 6 wird das Deponieaufsichtsorgan verpflichtet. Umstände, die zu einer Anwendung bzw. zum Wegfall des Abschlags gemäß § 6 Abs. 2 oder des Zuschlags gemäß § 6 Abs. 3 führen, hat das Deponieaufsichtsorgan von sich aus dem Hauptzollamt mitzuteilen (zB. den Abschluß des

Baues einer Deponiegaserfassungsanlage). In allen anderen Fällen hat das Deponieaufsichtsorgan auf Anfrage des Hauptzollamtes Auskunft zu geben.

Durch den Absatz 5 soll ermöglicht werden, daß die Zollbehörden ebenfalls Daten zum Zwecke der Vollziehung des ALSAG an die anderen zuständigen Behörden weiterleiten können.

Zu § 10

Die Bestimmung betreffend den Feststellungsbescheid wird an die Neustrukturierung der Altlastenbeiträge angepaßt.

Zu § 12

Aus haushaltsrechtlichen Gründen erwies sich die Verwendung jener Mittel, die nicht für ergänzende Untersuchungen gemäß §§ 13 und 14 verwendet werden können, für Förderungszwecke als nicht zweckmäßig. Daher entfällt diese Bestimmung.

Auf Grund der Neustrukturierung der Altlastenbeiträge werden insgesamt mehr Mittel zur Verfügung stehen. Damit nicht Mittel für ergänzende Untersuchungen angehäuft werden, die auf Grund der personellen Situation des Bundesministeriums für Umwelt sowie der Länder nicht verwendet werden können, wird eine Verringerung des Prozentsatzes betreffend die Mittel für diese Untersuchungen vorgenommen. Es werden jedoch mehr Mittel als bisher für ergänzende Untersuchungen zur Verfügung stehen.

Zu § 20

Eine Anpassung an die neu formulierten Tatbestände betreffend die Beitragspflicht sowie an die sachliche Zuständigkeit der Hauptzollämter war erforderlich.

Zu § 23

Diese Bestimmung ist seit 1. Jänner 1991 gegenstandslos und kann daher entfallen.

Zu § 23a

Durch die Angleichung des Abfallbegriffs an jenen des AWG und die damit vorgesehene Anwendung der Definition gefährliche Abfälle gemäß AWG ist nunmehr ausschließlich die Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl. Nr. 49/1991, anzuwenden. Auch in Zukunft soll die Festsetzungsverordnung zum AWG auch für das ALSAG Anwendung finden. Daher kann § 23a Abs. 2 entfallen.

Zu Art VII

Grundsätzlich soll die Novelle mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten. Die Neustrukturierung der Altlastenbeiträge und damit verbunden die Beitragshöhe (§ 6) soll mit 1. Juli 1996 in Kraft treten. Die Beitragspflicht für Erdaushub ist mit 1. Jänner 1998 normiert. Der verringerte Prozentsatz der Mittel, der für ergänzende Untersuchungen verwendet wird, soll bereits für das Jahr 1996 wirksam werden.